

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 139, § 554

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 339/76
Beschuß des BAG vom 6. Juli 1977

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 Sa 725/74 Niedersachsen

Verkündet
am 6. Juli 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In. Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Heidenreich für Recht erkannt:

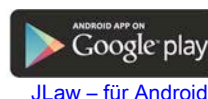
1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Januar 1976 - 7 Sa 725/74 - aufgehoben, soweit der Beklagte zu mehr als 4.313,34 DM verurteilt worden und über die Kosten entschieden ist.
2. Im übrigen wird die Revision des Beklagten gegen das vorbezeichnete Urteil teils als unzulässig verworfen, teils als unbegründet zurückgewiesen.
3. Im Umfange der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte arbeitete bei der Klägerin als Kundendienstmonteur. Am 21. Oktober 1973 kündigte er das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1973. Mit Schreiben vom 13. November 1973 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis fristlos. Der Beklagte hat sich gegen die fristlose Kündigung nicht gewehrt. Das Kündigungsschutzgesetz war auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden.

Im vorliegenden Verfahren macht die Klägerin neben anderen Ansprüchen einen Darlehnsrestanspruch in Höhe von 5.814,53 DM und einen 4 %igen Zinsbetrag hierauf für die Zeit vom 7. Juni 1972 bis 30. Mai 1974 in Höhe von 624,24 DM - zusammen einen Betrag von 6.438,77 DM - geltend. Sie hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er wendet sich gegen den Bestand der Klageforderungen nur mit der Aufrechnung wegen folgender Gegenforderungen:

- 1) Rückständige Gehaltsforderungen für Dezember 1973
in Höhe von 2.300,-- DM brutto und für November 1973
in Höhe von 2.300,-- DM abzüglich 627,17 DM netto;
- 2) eine Forderung auf Bezahlung von 253,05 DM Überstunden
im Gesamtbetrag von 2.125,43 DM.
Hierzu hat der Beklagte bereits im ersten Rechtszug
eine Überstundenberechnung beigelegt. Er hat vorge-
tragen, die Klägerin habe sich in einem Schreiben
vom 13. Juli 1973 bereit erklärt, die bis zum
1. März 1973 geleisteten Überstunden zu vergüten.
- 3) Eine Forderung in Höhe von 285,65 DM wegen eines
unberechtigten Abzuges von Telefonkosten vom
Gehalt des Beklagten. Dieser unberechtigte Abzug
beträgt nach der Darstellung des Beklagten insge-
samt 695,06 DM; den über 285,65 DM hinausgehenden
Betrag hat er jedoch auf eine andere Forderung
der Klägerin verrechnet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten durch Teilurteil gemäß dem Klageantrag verurteilt und hat den Streitwert auf 6.439,-- DM festgesetzt.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts ist erfolglos geblieben. Mit der Revision stellt der Beklagte den Antrag, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat sämtliche zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen des Beklagten als unbegründet angesehen. Die Revision greift, wie der weiterverfolgte Antrag auf vollständige Klageabweisung zeigt, zwar das Urteil des Landesarbeitsgerichts in vollem Umfang an, wendet sich also auch gegen die Ablehnung der Gegenforderung auf Gehalt für die Monate November und Dezember 1973. Insoweit ist der Revisionsangriff jedoch nicht begründet worden. Die Revisionsbegründung befaßt sich mit der Gehaltsforderung mit keinem Wort. Dies macht die Revision insoweit unzulässig. Die dem Revisionskläger durch § 554 ZPO auferlegte Pflicht, die Revision zu begründen, erstreckt sich nach anerkannter Auffassung auf alle Teile des Urteils, hinsichtlich deren die Aufhebung beantragt ist. Bei einer Mehrheit von Ansprüchen muß die Revisionsbegründung auf jeden einzelnen Anspruch eingehen, gegen dessen Abweisung oder Zuerkennung die Revision sich wendet (vgl. z.B. BAG 6, 280 [284] = AP Nr. 17 zu § 64 ArbGG [zu I der Gründe]; BAG 13, 313 [315]). Dies gilt nicht nur für mit Klage oder Widerklage geltend gemachte Ansprüche, sondern auch für zur Aufrechnung gestellte Gegenforderungen.

2. Soweit über das Revisionsbegehren sachlich zu entscheiden ist, hat es teilweise Erfolg.

a) Unbegründet ist die Revision, soweit sie sich gegen die Abweisung der zur Aufrechnung gestellten Forderung wegen unrechtmäßigen Abzugs von Telefonkosten vom Gehalt wendet. Das Landesarbeitsgericht hat hier eine spezifizierte Aufstellung über die angeblich zu Unrecht berechneten Telefonkosten, also das Fehlen von Angaben darüber vermißt, in welchen Monaten der Beklagte lediglich ein verkürztes Gehalt bezogen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision greift das Urteil insoweit auch nur mit einer auf § 139 ZPO gestützten Verfahrensrüge an, da das Landesarbeitsgericht dem Beklagten keine Gelegenheit gegeben habe, die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Ein Verfahrensverstoß des Landesarbeitsgerichts liegt jedoch nicht vor. Bei der gegebenen einfachen Sachlage mußte der Beklagte von sich aus angeben, für welche Monate er Gehaltsnachzahlung wegen des angeblichen unberechtigten Telefonkostenabzugs geltend machen wollte. Es ist kein Grund ersichtlich, der ihn gehindert hätte, die erst in der Revisionsinstanz eingereichten Gehaltsabrechnungen über die Monate August und September 1973, in denen der unberechtigte Telefonkostenabzug erfolgt sein soll, bereits dem Berufungsgericht vorzulegen.

b) Begründet ist die Revision, soweit sie sich gegen die Abweisung der Gegenforderung wegen Überstunden (2.125,43 DM) wendet. Das Landesarbeitsgericht hat hier insoweit einen ausreichenden Beweis für die behaupteten Überstunden vermißt. Eine vom Beklagten vorgelegte Aufstellung über die Überstunden (der Klägerin mit Schreiben vom 4. Dezember 1973 übersandt, Bl. 39 d.A.) sieht das Landesarbeitsgericht als unzureichend an. Diese Liste weise nur auf Montageschein und auf Ort und Zeit der Überstunden, nicht aber auf die Montagefirmen hin, deren Inhaber daher nicht als Zeugen für die Leistung von Überstunden gehört werden könnten.

Diese Ausführungen greift die Revision zu Recht mit einer auf § 139 ZPO gestützten und gehörig vorgebrachten Verfahrensrüge an. Anhand der Angaben in der Aufstellung war es ein Leichtes, die Namen der Montagefirmen festzustellen; der Klägerin selbst waren sie bekannt, da sie die Montagescheine in Besitz hatte. Wenn das Landesarbeitsgericht daher den vorliegenden Beweisantritt schon als unzureichend ansah, hätte es dem Beklagten aufgeben müssen, die Angaben der Liste zu ergänzen; dazu war um so mehr Anlaß, als die Liste mit dem Vermerk schließt, sie beziehe sich nur auf vom Kunden durch Unterschrift bestätigte Überstunden. Der Beklagte konnte daher zunächst abwarten, ob die Klägerin angesichts dieser detaillierten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Angaben das Bestreiten der Leistung von Überstunden aufrecht erhalten würde. Es ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht versucht hätte, die nach seiner Ansicht notwendigen weiteren Angaben zu erhalten.

Abgesehen davon war es nach dem Verfahrensstand in der letzten mündlichen Berufungsverhandlung nicht richtig, dem Beklagten noch eine weitere Erklärungspflicht aufzuerlegen. Der Beklagte hatte gegenüber der Klägerin alles getan, um dieser die Beurteilung über die Leistung von durch Kundenunterschrift bestätigten Überstunden zu ermöglichen; die Klägerin war durch die ihr übersandten Montagescheine über alle in Frage kommenden Überstundenfälle unterrichtet. In dieser Lage genügte es nicht mehr, die Leistung von Überstunden pauschal zu bestreiten; vielmehr lag es an der Klägerin, auf die Überstundenfälle einzeln näher einzugehen, falls sie sie angesichts der Unterschrift des Kunden nicht als berechtigt ansehen wollte.

3. Auf die Revision war daher das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben, soweit der Beklagte zu mehr als 4.313,34 DM (6.438,77 - 2.125,43 DM) verurteilt worden ist. Im übrigen war die Revision, wie sich aus den obigen Ausführungen näher ergibt, teils als unzulässig zu verwerfen, teils als unbegründet zurückzuweisen. Im Umfang der Aufhebung war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen; über die Leistung von Überstunden und deren Umfang sind weitere tatsächliche Erörterungen erforderlich.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Richter Dr. Heither
hat Urlaub
Dr. Hilger

Dr. Blasig

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

